



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Lediglich per E-Mail:

Abteilungen 4 der Regierungspräsidien
Freiburg
Karlsruhe
Stuttgart
Tübingen

Stuttgart 24. März 2022
Name Dr. Thomas Chakar
Telefon +49 (711) 89686-2703
E-Mail Thomas.Chakar@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-3945-19/3/3
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Rechnungshof Baden-Württemberg
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Deutscher Asphaltverband Regionalvorstand Baden-Württemberg
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
RAP Stra-Prüfstellen gemäß Liste des VM vom 14.02.2022

 **Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton“, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07), Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2022**

Anlage
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2022 vom 21. Februar 2022,
Az.: StB 25/7182.8/3-ARS-22/3644896

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon +49 (0711) 231-5830 • Telefax +49 (711) 231-5899 • E-Mail poststelle@vm.bwl.de • de-mail-poststelle@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Allgemeines

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2012 wurden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton“, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07) eingeführt und mit dem ARS 28/2012 ergänzt.

Neueste Untersuchungen zur Verwendung klinkerreduzierter Zemente für Verkehrsflächen aus Beton sowie aktuelle Entwicklungen in Bezug auf Bindemittel haben eine Überarbeitung der TL Beton-StB 07 in Teilen erforderlich gemacht. Dies betrifft sowohl die Art der hydraulischen Bindemittel für Fahrbahndecken aus Beton als auch entsprechende Anforderungen an diese.

Diese Änderungen werden mit dem ARS 04/2022 mitgeteilt.

Anwendung in Baden-Württemberg

Das ARS 04/2022, Ausgabe 2022, wird hiermit für die Bundes- und Landesstraßen eingeführt.

Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird empfohlen, diese Regelungen ebenfalls anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

Bezug der Unterlagen

Die Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton“, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07) sind beim FGSV Verlag, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln, <https://www.fgsv-verlag.de/> oder über den FGSV-Reader erhältlich. Dieses Schreiben wird inkl. dem ARS 04/2022 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot Sachgebiet 06 Straßenbaustoffe – 06.2 Qualitätssicherung eingestellt.

gez. Dr. Pfeifle



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5252

Fax +49 228 99-300-1458

ref-stb25@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2022

Sachgebiet 06.1.: Straßen-Baustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften

06.2.: Straßen-Baustoffe;
Qualitätssicherung

16.4.: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Abwicklung von Verträgen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffge-
mische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahr-
bahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.

1. 13/2008 vom 17.06.2008, - Az.: S 17/7182/3/694692

2. 28/2012 vom 21.12.2012, - Az.: StB 27/7182.8/3/1861876

Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3-ARS-22/3644896

Datum: Bonn, 21.02.2022

Seite 1 von 4

Seite 2 von 4

I.

Mit dem im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2012 wurden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton“, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07) eingeführt und mit dem ARS 28/2012 ergänzt.

Neueste Untersuchungen zur Verwendung klinkerreduzierter Zemente für Verkehrsflächen aus Beton sowie aktuelle Entwicklungen in Bezug auf Bindemittel haben eine Überarbeitung der TL Beton-StB 07 in Teilen erforderlich gemacht. Dies betrifft sowohl die Art der hydraulischen Bindemittel für Fahrbahndecken aus Beton als auch entsprechende Anforderungen an diese.

Dementsprechend ist der Abschnitt 2.2.2 in den TL Beton-StB 07 wie folgt zu ändern und anzuwenden:

Die Absätze 1 bis 3:

„Für die Herstellung der Decken ist in der Regel ein Portlandzement CEM I der Festigkeitsklasse 32,5 R oder alternativ 42,5 N nach DIN EN 197-1 oder DIN 1164-10 zu verwenden.

Der Zement CEM I 32,5 R muss folgende Anforderungen erfüllen:

- der Wassergehalt zur Erzielung der Normsteife (Wasseranspruch) darf 28,0 M.-% nicht überschreiten
- die Druckfestigkeit im Alter von 2 Tagen darf 29,0 MPa (N/mm²) nicht überschreiten
- die Mahlfeinheit bestimmt als spezifische Oberfläche darf 3500 cm²/g nicht überschreiten.

In Abstimmung mit dem Bauherrn können auch folgende Zemente nach DIN EN 197-1 oder DIN 1164-10 der Festigkeitsklassen 32,5 oder 42,5 verwendet werden:

- Portlandhüttenzement CEM II/A-S oder CEM II/B-S
- Portlandschieferzement CEM II/A-T oder CEM II/B-T
- Portlandkalksteinzement CEM II/A-LL
- Hochofenzement CEM III/A (mindestens der Festigkeitsklasse 42,5 N).“

werden ersetzt durch:

Seite 3 von 4

„Für die Herstellung der Decken sind in der Regel für den Oberbeton

Zemente CEM I und CEM II/A-S

für den Unterbeton

Zemente CEM I, CEM II/A-S, CEM II/B-S, CEM II/A-T, CEM II/B-T, CEM II/A-LL und CEM III/A (max. Hüttensandgehalt: 50 %)

der Festigkeitsklasse 42,5 nach DIN EN 197-1 zu verwenden. Die Zemente für Ober- und Unterbeton dürfen sich um maximal eine Festigkeitsklasse unterscheiden.

In Abstimmung mit dem Bauherrn können für den Oberbeton auch Zemente CEM II/B-S, CEM II/A-T, CEM II/B-T, CEM II/A-LL und CEM III/A (max. Hüttensandgehalt: 50 %) nach DIN EN 197-1 verwendet werden. In diesem Fall muss der Zement eine Druckfestigkeit nach 2 Tagen bei Prüfung nach DIN EN 196-1 von mindestens 20 MPa aufweisen.“

Zusätzlich wird der bisherige Absatz 7:

„Die Einbaugemische für zweischichtige Decken müssen im Ober- und Unterbeton mit Zement der gleichen Art und Festigkeitsklasse hergestellt werden.“

gestrichen.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS 04/2022, einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die vorstehenden Regelungen auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 25 (ref-stb25@bmdv.bund.de) zu senden.



Seite 4 von 4

Hiermit führe ich das ARS 04/2022 für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

S. Scheele

Angestellte